

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Beselich bezüglich der Hundehaltung, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen und Einrichtungen im Gemeindegebiet Beselich

Aufgrund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. 1 S. 174, ber. s. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2000 (GVBl. 1 S. 278) in Verbindung mit § 11 der Gefahrenabwehrverordnung (über das Halten von Hunden (Hunde VO) vom 15. August 1997 (GVBl. I S. 279) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich am 14.08.2000 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Gemeinde Beselich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Gemeinde Beselich.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Feld- bzw. Wirtschaftswege, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Bolz- oder Basketballplätze.

§ 2 Verbot für Hunde, Hundekot

- (1) Hunde sind von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Bolz- und Basketballplätzen sowie von Weihern fernzuhalten. Der begehbbare Teil von öffentlichen Wegen und Plätzen darf durch Hundekot nicht verunreinigt werden.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne von § 1 Abs. 2 und öffentliche Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dürfen durch Hundekot nicht verunreinigt werden.

§ 3 Aufsicht über Hunde und andere Tiere

- (1) Personen, die Hunde oder andere Tiere halten oder führen, haben dafür zu sorgen, daß ihre Tiere nicht ohne Aufsicht sind.
- (2) Hunde sind an der Leine zu führen:
 - a) - in allen öffentlichen Parkanlagen,
- in allen sonstigen öffentlichen Anlagen;

- b) auf allen Straßen, die dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet;
 - c) bei Umzügen, öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzügen, Volksfesten, Messen und Märkten;
 - d) überall dort, wo größere Menschenansammlungen zu erwarten sind.
- (3) Es ist verboten, Hunde von einem Fahrzeug aus zu führen.
 - (4) Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen.
 - (5) Der Leinenzwang gilt nicht für behördliche Diensthunde, Jagdhunde im Einsatz und Blindenhunde (auch in Ausbildung).
 - (6) Die Verpflichtungen der § 2 Abs. 1 und § 3 treffen die Personen, die den Hund halten und die, welche die tatsächliche Gewalt über den Hund ausüben.
 - (7) Die Gefahrenabwehrverordnung über das Halten von Hunden (HundeVO) vom 15.8.1997 und die Gefahrenabwehrverordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (KampfhundeVO) vom 05.07.2000 bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Absatz 1 Hunde nicht von Rasenflächen, Anpflanzungen aller Art, Liegewiesen, Kinderspielplätzen, Bolz- und Basketballplätzen sowie von Weihern fernhält;
 - 2. entgegen § 2 Absatz 2 eine Verunreinigung von Gehwegen mit Hundekot als Verantwortlicher i. S. v. § 3 Abs. 6 nicht verhindert oder beseitigt,
 - 3. entgegen § 3 Absatz 1 einen Hund oder ein anderes Tier ohne Aufsicht läßt;
 - 4. entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt;
 - 5. entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund von einem Fahrzeug aus führt;
 - 6. entgegen § 3 Absatz 4 die zulässige Länge der Leine überschreitet;
 - 7. entgegen § 2 Absatz 2 eine Verunreinigung durch Hundekot zu verantworten hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mind. 50,00 DM (25,50 Euro) bis höchstens 10.000,00 DM (5.112,50 Euro) für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Bürgermeister der Gemeinde Beselich als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 5 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt ^{dam} 01. September 2000 in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluß aufgehoben oder geändert wird.

Beselich, den 25.08.2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Beselich

(Martin Rudersdorf)
Bürgermeister

